



3003 Bern, 29. April 2016

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Umbau Treibstoffschächte, Bauphase 2014 bis 2018 – Projektänderung für die Schächte 101 und 104, Projekt-Nr. 13-06-015 (Änderung der Plangenehmigung des UVEK vom 27. März 2014)

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 27. März 2014 hatte das UVEK das Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG) für den Umbau der Treibstoffschächte 95, 96, 98, 100, 101, 104, 112, 525, 570 und 595 inkl. Anpassung der Rohrleitungsarmaturen genehmigt. Die Ausführung sollte in Etappen ab Mai 2014 bis Ende 2018 erfolgen.
2. Am 5. April 2016 (Eingang) beantragte die FZAG eine Projektänderung für die Schächte 101 und 104. Das Gesuch umfasst ein kurzes Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular sowie einen entsprechend geänderten Plan. Laut Gesuch werden die technischen Rohrleitungspläne wie üblich direkt beim Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Genehmigung und Baufreigabe eingereicht; sie liegen daher dem Änderungsgesuch für die Plangenehmigung nicht bei.

Mit dem Änderungsgesuch wird beantragt, unmittelbar neben dem bestehenden Schacht 101 einen neuen Schacht 101 zu erstellen sowie den Schacht 104 ersatzlos zurückzubauen. Die Flugzeugstandplätze auf der Südseite des Docks B sollen mit einer neuen Verbindungsleitung mit Treibstoff versorgt werden.

3. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
4. Nach Art. 37 LFG¹ dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Da das UVEK die Plangenehmigung für den Bau bzw. die Änderung der Treibstoffschächte erteilt hat, ist es auch für die Projektänderung zuständig.
5. Für das Vorhaben wird ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchgeführt. Dies ist zulässig, weil das Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, weil es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt.
6. In den technischen Belangen unterstehen die Betankungsanlagen dem RLG², der RLV³ und der RLSV⁴. Für die technische Überwachung ist das ERI, für die Erteilung der Betriebsbewilligung das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig.
7. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Da es sich um eine technische Änderung eines genehmigten Vorhabens handelt, bei dem Rohrleitungsanlagen betroffen sind, hörte das BAZL das ERI dazu an.

Das ERI stimmte dem Vorhaben zu und stellte folgende Anträge:

- Die Baupläne seien durch das Bundesamt für Energie zu kontrollieren;
- die rein technischen Unterlagen gemäss Artikel 11 RLV seien dem ERI spätestens mit den Bauplänen einzureichen; und
- die Pläne mit Nrn. 21.2.01 und 22.2.01 aus der Plangenehmigung vom 27. März 2014 seien durch den neuen Plan mit Nr. 5798.01-002 zu ersetzen.

Diese Anträge erscheinen sachgerecht und zweckmässig; sie werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

8. Da das Vorhaben im Bereich der Flugbetriebsflächen liegt, unterzog das BAZL das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Projektprüfung im Sinne von Art. 9 VIL⁵. Die darin formulierten Auflagen stützen sich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme des BAZL wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
9. Die FZAG hat keine Einwände zu den Anträgen bzw. Auflagen von ERI und BAZL.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

² Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe; SR 746.1

³ Rohrleitungsverordnung; SR 746.11

⁴ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen; SR 746.12

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

10. Somit kommt das UVEK zu folgenden Schlüssen:

- a) Das Bauvorhaben liegt luftseitig innerhalb des Flugplatzareals; die beantragte Änderung ist gegenüber dem genehmigten Projekt von untergeordneter Bedeutung und bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen, noch sind Interessen weiterer Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
- b) Unter Berücksichtigung der Anträge des ERI und der Auflagen des BAZL erfüllt das Vorhaben die gesetzlichen Anforderungen.
- c) Die geänderte Ausführung der Treibstoffschächte 101 (Ersatz durch Neubau) und 104 (ersatzloser Rückbau) kann unter Berücksichtigung der Anträge des ERI, der Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sowie der Auflage, dass das Vorhaben gemäss der nun zu genehmigenden Unterlagen zu erstellen sei, genehmigt werden.
- d) Im Übrigen behalten die Bedingungen und Auflagen gemäss den Ziffern C.2 und C.3 aus der Plangenehmigung vom 27. März 2014 ihre Gültigkeit auch für die nun geänderten Anlageteile; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Verfügung aufzunehmen.

11. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁶, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben. Die Gebühren für die Aufsicht über verfügte Auflagen werden gesondert erhoben.

12. Nach Art. 49 RVOG⁷ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

13. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben).

Dem ERI, dem BFE und dem Kanton Zürich wird sie zur Kenntnis zugestellt.

⁶ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Projektänderung der Treibstoffschächte 101 (Rückbau alter Schacht, Ersatz durch neuen Schacht) und 104 (ersatzloser Rückbau) samt die erforderlichen Anpassungen der Rohrleitungsarmaturen, alles auf der Luftseite des Flughafens Zürich, wird – in Abänderung der Plangenehmigung des UVEK vom 27. März 2014 – wie folgt genehmigt:

2. Massgebliche Unterlagen

Gesuch um Projektänderung der FZAG vom 5. April 2016 (Eingang BAZL) inkl.:

- Plan Nr. 5798.01-002, Situation 1:500, UBAG / Basler & Hofmann, 30.3.2016; dieser Plan ersetzt die Pläne mit Nr. 21.2.01 und 22.2.01 aus der Plangenehmigung vom 27. März 2014.

3. Auflagen

3.1 Das Vorhaben ist gemäss den oben genannten massgeblichen Unterlagen auszuführen, allfällige Änderungen sind dem BAZL vorgängig zu melden.

3.2 Die Bedingungen und Auflagen gemäss den Ziffern C.2 und C.3 aus der Plangenehmigung vom 27. März 2014 behalten ihre Gültigkeit auch für die nun geänderten Anlagenteile; namentlich

- sind die Baupläne durch das Bundesamt für Energie zu kontrollieren; und
- die rein technischen Unterlagen gemäss Artikel 11 RLV sind dem ERI spätestens mit den Bauplänen einzureichen.

3.3 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Projektprüfung des BAZL (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen;
- Bundesamt für Energie, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

Beilage

Beilage 1: BAZL; luftfahrtspezifische Auflagen, 26. April 2016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.